

## Buch-Tipp: „Chefsache Mandantenakquisition“

Rechtsanwälte sind Ratgeber. Sie müssen daher von Berufs wegen alles besser wissen. Nicht nur das: Es gibt auch keine Instanz, an die sie sich wenden könnten, wenn sie einmal etwas nicht wissen sollten. Außer sie sind krank, dann gehen sie zum Arzt. Oder ihr Auto streikt, dann gehen sie in die Werkstatt. Oder... eigentlich gibt es dutzende einfache Beispiele dafür, dass sich selbst der Ratgeber einen Rat holt in Angelegenheiten, von denen er oder sie nichts versteht.

Aber warum holen wir uns keinen Rat für unser Geschäft? Wissen wir denn so gut, wie wir das, was wir Anwälte fraglos können, auch angemessen verkaufen? Gut, wir haben das schon mal gemacht; aber haben wir es auch gelernt?

Johanna Busmann ([www.busmann-training.de](http://www.busmann-training.de)) gibt uns nun so schmerz- wie wertvolle Einsichten in anwaltliche Vorgängerauffassungen vom Verkaufen der eigenen Leistung, zugeschnitten auf Deutschland, brauchbar auch für Österreich.

Was für praktisch jede andere Branche längst selbstverständlich ist, wird gerade von der Anwaltszunft vernachlässigt: Das ist die Frage, was eigentlich die Klienten wollen. Da wird viel improvisiert.

Busmann kann nach mehr als 20 Jahren einschlägiger Befassung mit tausenden Organisationsanliegen von Rechtsanwälten darüber aus reicher Erfahrung sprechen, sie weiß was geht und was geradezu schadet.

Anders als der ehrwürdige Wälzer „Management von Kanzleikanzleien“ der Uni St. Gallen von Staub und Hehli Hidber fokussiert sie von vornherein auf die Akquise als Dreh- und Angelpunkt anwaltlichen Managements.

Dass dabei praktisch sämtliche anderen Aspekte der Organisation des Kanzleiblaufs und der Mandantenbeziehung ebenfalls behandelt werden, ist ein angenehmer Kunstgriff bei der Aufbereitung des nur scheinbar spröden Themas.

Insoweit untertreibt der Titel. In Wahrheit liest sich ihr Buch für den interessierten Praktiker so spannend, dass man sich mehr eigene Konzentrationsfähigkeit wünscht; man wird sich ständig beim stummen Nicken ertappen.

Wie gute anwaltliche Arbeit auch, liefert uns das Buch nicht einfach nur sterile Tipps, sondern dekonstruiert die – erstaunlich typischen – Alltagssituationen, auf dass wir sie mit nun offeneren Augen selber neu zusammensetzen.

Kurz gesagt: Möge das Buch keinerlei Verbreitung unter meinen Mitbewerbern finden!

RA Dr. Benedikt Wallner, Wien



Johanna Busmann  
**Chefsache Mandantenakquisition**  
Verlag De Gruyter  
530 Seiten  
ISBN-10: 311029362

## Diskriminierungsschutz Berufungsgericht: EUR 500,- schrecken Milliardenkonzern ab

Im Dezember 2010 hat der Verfassungsgerichtshof die Diskriminierung von Männern bei den Seniorenjahreskarten für gleichheitswidrig erklärt (15.12.2010, V 39/10). Letzten Herbst hat ein Wiener Gericht einem betroffenen Mann, neben den gegenüber Frauen zuviel bezahlten Beträgen, auch EUR 1.500,- Entschädigung für die erlittene Diskriminierung zugesprochen. Das Berufungsgericht hat diesen Betrag nun auf EUR 500,- reduziert. Das sei für den milliardenschweren Konzern abschreckend genug.

Der 1948 geborene Kläger hatte 2009 bis 2011 für seine Jahreskarten jeweils EUR 449,- bezahlt. Frauen im selben Alter erhielten die Jahreskarten um den halben Preis. Der Verfassungsgerichtshof hat die entsprechende Verordnung der Verkehrsministerin zwar erst mit Ende 2011 aufgehoben, auf Grund des Vorrangs der entsprechenden EU-Antidiskriminierungsrichtlinie war diese Verordnung aber ohnehin nicht anzuwenden.

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hat daher dem Mann recht gegeben und ihm mit Urteil vom 8. November 2012 (78 C 493/12w) den Betrag zugesprochen, den er mehr bezahlen musste als gleichaltrige Frauen (EUR 440,-) sowie die volle vom Kläger verlangte Entschädigung für die erlittene Diskriminierung in der Höhe von EUR 1.500,-, zuzüglich Zinsen. Insgesamt machte das für die Wiener Linien über EUR 3.000,-. Das Bezirksgericht stellte klar, dass – neben dem Vermögensschaden – zumindest noch EUR 1.500,- an immateriellem Schadenersatz zustehen, und begründete das u.a. mit der Monopolstellung der Wiener Linien. Der Kläger war ihnen ausgeliefert und hatte nicht die Wahl, auf andere (nichtdiskriminierende) Anbieter auszuweichen.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat den Entschädigungsbetrag über Berufung der Wiener Linien jedoch radikal auf EUR 500,- gekürzt (LG ZRS Wien 25.01.2013, 35 R 8/13f). Das Berufungsgericht bestätigte zwar, dass das EU-Recht verlange, dass der Schadenersatzbetrag abschreckend sein muss. EUR 500,- seien aber ausreichend, weil die Wiener Linien die verlangten EUR 1.500,- ebenso aus der Portokasse zahlen würden wie die EUR 500,-. Weitere Fälle sind anhängig.

### Entschädigungsanspruch für alle betroffenen Männer – Verjährung droht

Seit 1. Jänner 2012 erhalten auch Männer die ermäßigte Seniorenjahreskarte ab 60 Jahren. Alle bisherigen Urteile wie auch das nunmehrige Berufungsurteil aber bestätigen, dass die Wiener Linien den bis dahin diskriminierten Männern nicht nur den erhöhten Jahreskartenpreis zurückzahlen müssen sondern auch eine Entschädigung für die Diskriminierung zu leisten haben. Jeder Mann, der zwischen 60 und 65 eine Jahreskarte hatte, kann die Rückzahlung und die Entschädigung verlangen. Die Ansprüche verjähren drei Jahre nach der jeweiligen Zahlung. Um Verjährung zu vermeiden sollten Klagen so rasch als möglich eingebracht werden.

Rechtsschutzversicherungen decken solche Verfahren üblicherweise.

Das Gleiche gilt für die ÖBB bezüglich der Vorteilscard senior und für alle anderen Verkehrsunternehmen, die Männer und Frauen ungleich behandeln oder behandelt haben.

RA Dr. Helmut GRAUPNER  
Tel.: 01 / 876 61 12, [www.graupner.at](http://www.graupner.at)